

Satzung für

Tierschutz 2 Hände für 4 Pfoten Mühlhausen

Flurstraße 28, 92360 Mühlhausen / Oberpfalz

Inhalt

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Vereinszweck.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Organe des Vereins	5
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 8 Mitgliederversammlung.....	6
§ 9 Satzungsänderungen.....	8
§ 10 Der Vorstand.....	8
§ 11 Zuständigkeit des Vorstands.....	9
§ 12 Finanzwirtschaft, Rechnungsprüfung	9
§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	10
§ 14 Auflösung des Vereins	11

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Tierschutz 2 Hände für 4 Pfoten Mühlhausen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach als rechtsfähiger Idealverein den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 92360 Mühlhausen.
- (3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
- (2) Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch
 - a. Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens in Deutschland
 - b. Aufklärung über Tierschutzprobleme
 - c. Aktiver Schutz der Tiere vor Misshandlung, Missbrauch, Quälereien und Leid
 - d. Unterstützung von projektbezogenen Kastrationen
 - e. Einrichtung, Unterstützung und Kontrolle von Pflegestellen für aufgenommene Tiere
 - f. Vermittlung von herrenlosen Tieren und Kontrolle der Endstelle einschließlich Beratung
 - g. Durchführung von Spendenaktionen und Sammlungen, deren Einnahmen ausschließlich zum Zwecke des Tierschutzes verwendet wird

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die im Auftrag des Vereins tätigen Mitglieder können sich entstandene Auslagen gegen Nachweis der tatsächlichen Kosten oder ersatzweise im Rahmen steuerlicher Pauschalen erstatten lassen. Der formelle Antrag auf Auslagenerstattung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Entstehen gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Die Auszahlung der Auslagen erfolgt, sofern der Verein dazu finanziell in der Lage ist. Die pauschalen Beträge dürfen die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen.
- (6) Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich verpflichtet, die Satzungszwecke des Vereins zu unterstützen. Zur Aufnahme minderjähriger Mitglieder bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung der erziehungsberechtigten Person oder Personen.

(2) Die Mitgliedschaft kann durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Eine Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

(4) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie haben Zugang zu allen Einrichtungen des Vereins und sind berechtigt, alle aus einer Vereinsmitgliedschaft folgenden Rechte wahrzunehmen. Sie sind verpflichtet, dem Verein die satzungsmäßig festgesetzten Beiträge zu leisten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

- Austritt des Mitglieds aus dem Verein
- Tod des Mitglieds
- Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein
- Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste.

(2) Das Mitglied ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung, die an den Vorstand des Vereins zu richten ist, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein auszutreten. Alle satzungsmäßigen Rechte und Pflichten sind bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen.

(3) Die Übertragbarkeit und Vererblichkeit der Mitgliedschaft bei Tod des Mitglieds ist ausgeschlossen.

(4) Der Verein ist berechtigt, das Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein auszuschließen. Ein wichtiger Grund, der den Verein zum Ausschluss berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied gegen diese Satzung in erheblichem Maße verstößt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt. Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Das Mitglied ist berechtigt, gegen den Ausschluss innerhalb von sechs Wochen Berufung einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss. Die Berufung zur Mitgliederversammlung führt nicht zu einer aufschiebenden Wirkung.

(5) Der Vorstand kann statt des Ausschlusses auch andere angemessene Sanktionen verhängen, wie z.B. die Verwarnung, die Rüge, einen Ausschluss auf Zeit, das Ruhen der Mitgliedschaft, das Entziehen des Stimmrechts während der Mitgliederversammlung, Geldstrafen und andere. Im Übrigen gilt das Verfahren und die Rechtsfolgen nach Abs. 4.

(6) Die Verhängung einer Vereinsstrafe kann durch den Vorstand zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Mitglied sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lässt und es zu erwarten ist, dass es künftig nicht mehr gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins verstoßen wird. Dabei sind die Persönlichkeit des Mitglieds, sein Wirken im Verein, die Umstände des Verstoßes und sein Verhalten nach dem Verstoß zu berücksichtigen.

(7) Der Vorstand ist berechtigt, das Mitglied von der Mitgliederliste zu streichen. Ein Streichen von der Mitgliederliste setzt voraus, dass das Mitglied insbesondere mit seinen Beitragspflichten mindestens drei Monate in Verzug ist, dauerhaft nicht erreicht und seine Aufenthaltsadresse nicht ermittelt werden kann.

(8) Sofern von der beabsichtigten Sanktion ein Vorstandsmitglied betroffen sein sollte, entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung über die Sanktion. Die beschlossene Sanktion wird durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem betroffenen Vorstandsmitglied wirksam. Bei Anwesenheit des betroffenen Vorstandsmitglieds in der Mitgliederversammlung wird die beschlossene Sanktion mit ihrer Verkündung durch den Versammlungsleiter sofort wirksam. Einer besonderen schriftlichen Mitteilung bedarf es in diesem Falle zur Wirksamkeit nicht.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

(2) Die Mitglieder des Vorstands gelten als Gesamtvorstand. Die Begriffe „Vorstand“ und „Gesamtvorstand“ werden in dieser Satzung synonym verwendet, sofern sich aus dem Text oder dem Sinn nichts anderes ergibt. Die Organbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter; der Text verwendet ausschließlich geschlechterneutral das generische Maskulinum auf der Grundlage der aktuellen deutschen Grammatikregeln. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit der Regelungen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein gegenüber nach den Grundsätzen des § 31a BGB.

(4) Die Mitglieder aller Organe sind stets ehrenamtlich tätig.

(5) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen und nachgewiesenen Aufwendungen. Dieser Anspruch besteht jedoch nur, wenn die Auslagen innerhalb von drei Monaten nach dem Entstehen formell beim Kassensführer beantragt werden. Ersatzweise können die Aufwendungen durch Zahlung der steuerlichen Pauschalen abgegolten werden, sofern die Pauschalen nicht höher sind als die tatsächlichen und nachgewiesenen Aufwendungen. Die Auszahlung der Auslagen erfolgt, sofern der Verein dazu finanziell in der Lage ist.

(6) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben Anspruch auf die Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG. Hierbei wird die Nebenberuflichkeit ihres Handelns unterstellt.

(7) Übungsleiter im Sinne des Gesetzes, wie z.B. Pflegestellenleiter, können die Übungsleiterzuschale nach § 3 Nr. 26 EStG mit dem Vorstand schriftlich vereinbaren, sofern sie diese Tätigkeiten nebenberuflich ausüben.

(8) Der Vorstand wird im Rahmen der vorhandenen Liquidität über die Auszahlung dieser beiden Vergütungszuschalen (Punkt 6 und 7) entscheiden und beschließen. Die Vorlage einer Bestätigung der Antragsteller, dass sie diese Zuschalen nicht auch von anderen Vereinen erhalten, ist verpflichtend.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet an den Verein den Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag ist in der Beitragsordnung festgelegt, über welche die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschließt.

(2) Ehrenmitglieder können durch einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung beitragsfrei gestellt werden.

(3) Die Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, den Vereinszweck aktiv zu fördern und die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten. Mitglieder, die eine unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

(4) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Mitgliedschaftsrechte insbesondere in der Mitgliederversammlung des Vereins auszuüben.

(5) Juristische Personen können nicht in Organe des Vereins gewählt werden.

(6) Bei Bestehen eines finanziellen Sonderbedarfs kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf 500,00 € je Jahr und Mitglied nicht übersteigen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Mitglieder fassen Beschlüsse in der Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf der Mitgliederversammlung ausgeübt werden, wenn das Mitglied seine Pflichten, insbesondere seine Beitragszahlung, erfüllt hat.

(2) Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Ist das Mitglied verhindert, kann das Stimmrecht durch schriftliche Erklärung übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist der Versammlungsleitung vor Eröffnung der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter anzuzeigen. Ein Mitglied kann nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen; seine eigene und maximal zwei übertragene Stimmen. Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Juristische Personen sind durch ihren gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Wahl der Mitglieder des Vorstands

- die Wahl der Kassenprüfer
- die Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- die Genehmigung des Haushaltsplans
- die Festlegung der Anlagerichtlinien des Vereinsvermögens
- die Entlastung des Vorstands
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks
- die Auflösung des Vereins
- die ihr an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Aufgaben.

(5) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten des Jahres stattfinden. Hierzu wird der Vorsitzende des Vorstands, bei seiner Verhinderung der stellvertr. Vorsitzende, die Mitglieder mit einer Frist von drei Wochen, in Textform (Einberufungsschreiben, E-Mail) einladen. Bei der Einberufung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Auf Vorschlag von 25% der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden. Diese gesonderte Versammlungsleitung ist zwingend von der Mitgliederversammlung zu bestimmen, wenn Tagesordnungspunkte zu behandeln sind, bei denen Vorstandsmitglieder selbst Partei sind. Diese Bestimmung folgt dem Grundsatz i.S.v. § 34 BGB, dass ein „Richten in eigener Sache“ nicht möglich ist.

(7) Der Vorstand hat gegenüber der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über das vergangene Geschäftsjahr abzugeben. In diesem Rechenschaftsbericht hat der Vorstand über seine Aktivitäten und insbesondere über die finanzielle Seite des Vereins zu berichten. Der Rechenschaftsbericht bildet mit dem Bericht der Kassenprüfer die Grundlage für die Entlastung des Vorstands.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit bestimmt.

(9) Anträge außerhalb der vom Vorstand aufgestellten, in der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand in Textform eingereicht sind

(10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert,
- ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

(11) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

(12) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift durch einen von der Versammlung gewählten Protokollführer aufzunehmen. Die Niederschrift hat mindestens den Ort und die Zeit der Versammlung, die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis je Beschluss (Anzahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, der Enthaltungen, der ungültigen Stimmen) zu enthalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Satzung – einschließlich der Änderung des Zwecks des Vereins – bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Diese entscheidet hierüber mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Ein Beschluss über eine Satzungsänderung kann nur gefasst werden, wenn den Mitgliedern bei der Einberufung der Mitgliederversammlung der Wortlaut der Satzungsänderung bekannt gegeben wurde.

(3) Die Änderung der Satzung wird erst mit Eintragung ins Vereinsregister gültig.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht im Sinne von § 26 BGB aus dem

- Vorsitzenden
- Stellvertretenden Vorsitzenden

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorsitzenden im Sinne von § 26 gemäß Abs. 1 und folgenden weiteren Ämtern:

- dritter Vorsitzender
- Kassenführer
- Schriftführer

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und stellvertr. Vorsitzenden im Sinne von § 26 BGB vertreten. Sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertr. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

(5) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die einzelnen Organmitglieder bleiben im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln durch Handaufheben gewählt. Wählbar sind nur natürliche Personen. Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig, geschäftsfähig und außerdem Mitglieder des Vereins sein.

(7) Eine Abberufung des Vorstands ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, die diese Satzung nicht einem anderen Organ zuweist. Er ist insbesondere zuständig für die/das

- Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlungen nebst Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellen eines Haushaltsanschlags für jedes Geschäftsjahr des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, Streichung von der Mitgliederliste und den Ausschluss von Mitgliedern sowie sonstige Sanktionen gegenüber Mitgliedern.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 12 Finanzwirtschaft, Rechnungsprüfung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Haushalt aufzustellen, der die geplanten Einnahmen und Ausgaben des folgenden Geschäftsjahres umfasst.

(3) Der Vorstand führt die Bücher des Vereins und ist verpflichtet, über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Rechnung zu legen und eine belegmäßige Finanzbuchhaltung zu führen. Des Weiteren ist der Vorstand verpflichtet, den Bestand des Vermögens des Vereins in einem Vermögensverzeichnis aufzuzeichnen. Der Vorstand ist befugt, einen geeigneten Dienstleister (z.B. Buchhaltungsservice, Steuerberater) mit diesen Tätigkeiten zu beauftragen; die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit verbleibt beim Vorstand.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen keinem anderen Organ des Vereins angehören. Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich.

(5) Die Rechnungsprüfer haben insbesondere folgende Aufgaben:

- zu prüfen, ob die Verwendung der Haushaltsmittel den Haushaltsplanansätzen entsprach und alle Einnahmen und Ausgaben der Satzung und den Mitgliederbeschlüssen entsprechen
- zu prüfen, ob die Bank- und Kassenbestände zwischen Bankkontoauszügen, Kassenbuch und den Aufzeichnungen in der Buchhaltung übereinstimmen
- zu prüfen, ob allen Vorgängen entsprechende Belege vorliegen, vor allem, ob Ausgaben vom Vorstand genehmigt wurden
- zu prüfen, ob die Mitgliedsbeiträge vollständig bezahlt wurden und festzustellen, welche

Beträge noch offen sind. Diese Vorgänge sind dem Vorstand vorzulegen, damit der über das weitere Vorgehen entscheiden kann

- die Entwicklung der Verbindlichkeiten zwischen Vorjahr und laufendem Jahr festzustellen und den Vorstand zu informieren, wenn die Vermutung besteht, dass der Verein unterfinanziert sein könnte

Eine Zweckmäßigkeitprüfung findet nicht statt. Die Rechnungsprüfer legen gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Rechnungsprüfung vor. Dieser Bericht bildet mit dem Rechenschaftsbericht die Grundlage für die Entlastung des Vorstands. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen, wenn aus ihrer Sicht keine Einwände gegen die Entlastung bestehen.

(5) Alles Weitere kann der Vorstand bei Bedarf in einer Finanzordnung regeln. Die Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von automatischen Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Vorname,
- postalische Anschrift,
- Bankverbindung,
- Telefonnummer,
- E-Mail-Adresse,
- Beruf
- Geburtsdatum,
- Funktion im Verein.

(2) Der Verein ist verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten an übergeordnete Organisationen, bei denen er Mitglied ist und gegebenenfalls wird, zu melden. Übermittelt werden insbesondere Name und Vorname des Mitglieds, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

(3) Sollte der Verein zugunsten seiner Mitglieder Versicherungen abgeschlossen haben. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Versicherungsverträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierfür vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

(4) Im Zusammenhang mit seinem Vereinszweck nach § 2 dieser Satzung sowie insbesondere im Zusammenhang mit Veranstaltungen des Vereins veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in der öffentlichen Presse, in der Vereinszeitung, sowie auf der Homepage. Dies betrifft insbesondere regionale Zeitungen (z.B. „Mitteilungsblatt“). Die

Veröffentlichung und Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vorname, die Vereinszugehörigkeit und die Funktion im Verein. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Fotografien seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung und Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotografien von seiner Homepage.

(5) Auf seiner Homepage berichtet der Verein insbesondere über die Arbeit einzelner Mitglieder, sowie über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Für diese Veröffentlichungen gilt vorstehender Absatz (4) entsprechend.

(6) Mitgliederlisten werden beim Verein als Datei oder in gedruckter Form an Mitglieder von Organen des Vereins und andere Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordert. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte und hier insbesondere Minderheitenrechte nach § 37 BGB benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die dort enthaltenen personenbezogenen Daten (insbesondere Name und Vorname, Anschrift, Geburtsdatum) nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(7) Durch die Mitgliedschaft im Verein und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß dieses § 13 zu.

(8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung, sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die auch über den Anfall des Vereinsvermögens beschließt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller ordentlichen Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung mit einer Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

(2) Ist die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Versammlung entscheiden drei Viertel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung des Vereins.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertr. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Tierschutzverein Neumarkt in der Oberpfalz e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.